

Stiftungsurkunde der Kaspar-Muther-Stiftung

Ingress

Mit öffentlicher Urkunde vom 8. November 1990 errichteten

- Herr Peter Muther, geb. 1940 von Schüpfheim, ch. Bellangère, 1261 Givrins, und
- Herr Walter Schneider, geb. 1916 von Basel, Moosackerstr. 19, 4105 Biel-Benken (im Folgenden: Stifter)

die Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz vorerst in Interlaken, später in Buchrain und seit 2009 in Weggis.

Art. 1: Name und Sitz

- Die Stiftung trägt den Namen „Kaspar-Muther-Stiftung“.
- Der Sitz der Stiftung befindet sich in Weggis. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit innerhalb der Grenzen der Schweiz nach Belieben verlegen.
- Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und der Stiftungsaufsicht (ZBSA).

Art. 2: Zweck der Stiftung

- Die Stiftung bezweckt die Förderung guter Schweizer Volksmusik im Allgemeinen und im Innerschweizer Stil im Besonderen. Sie unterstützt talentierte Nachwuchs-Musikanten und solche, die sich aus finanziellen Gründen Instrumente oder eine Ausbildung nicht leisten können.
- Die Stiftung fördert weiter junge Volksmusikanten, die kompositorisch Besonderes leisten. Sie fördert junge Interpreten, welche durch ihr Spiel andere anspornen und somit unsere Volksmusik weiter erhalten und beleben.
- Absatz 3. Die Stiftung unterstützt Veranstaltungen, Kurse und Ausbildungsanlässe, die ebenfalls alle diese Ziele verfolgen und fördern.
- Sie unterstützt die musikalische Förderung junger Talente und trägt zur weiteren Charakterbildung und zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei.

Art. 3 Stiftungsvermögen

- Die Stifter widmeten der Stiftung als Grundkapital einen Betrag von Fr. 10'000.— (Franken zehntausend)
- Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen (Bargeld oder andere Vermögenswerte) der Stifter oder von dritter Seite geäuftet werden.
- Der Stiftungsrat ist ermächtigt, frei über das Stiftungsvermögen zu verfügen und dieses ganz oder teilweise zu verwenden, sofern dies innerhalb des Stiftungszweckes erfolgt.

Art. 4: Stiftungsorgane

- Die Organe der Stiftung sind:
 - Der Stiftungsrat
 - Die Revisionsstelle, sofern nicht von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

Art. 5: Stiftungsrat

- Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er konstituiert und ergänzt sich selbst.
- Die Amtsdauer der Stiftungsmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Wahlen sind vor Beginn einer neuen Amtsdauer vorzunehmen. Scheidet ein Mitglied während einer Amtsdauer aus, tritt der Nachfolger in die Amtsdauer des Vorgängers ein.
- Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der erste Vorsitzende den Stichentscheid.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg bei Einstimmigkeit erfasst werden.
- Beschlüsse und Verhandlungen sind zu protokollieren.
- Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift der Stiftung führen sowie die Form der Zeichnung.
- Der Stiftungsrat besitzt alle Rechte und Pflichten, die zur Erreichung des Stiftungszweckes zur stiftungsgemässen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens erforderlich sind. Seine Entscheidungen und Verfügungen sind innerhalb der gesetzlichen Schranken endgültig und unanfechtbar.
- Unterstützungsgesuche sind von den Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich einzureichen.

Art. 6: Ehrenamt

- Die Mitglieder des Stiftungsrates sind für ihre ordentliche Stiftungsratsstätigkeit ehrenamtlich tätig.
- Für ausserordentliche Arbeiten, namentlich für Dokumente und Anlässe, die die Stiftungsratsmitglieder aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen selber erarbeiten können, kann der Stiftungsrat Entschädigungen zusprechen. Ebenso werden ausgewiesene Spesen vergütet.

Art. 7: Revisionsstelle

- Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zu Händen des Stiftungsrates.
- Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wählbar, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein muss. Sie wird jährlich gewählt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen einer Revisionsstelle zu beachten.
- Die Revisionsstelle hat die im Gesetz (Art. 83b Abs. 3, 83c und 84a ZGB) und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Der Stiftungsrat überlässt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.
- Die Urkundsbestimmungen betreffend die Revisionsstelle finden nur Anwendung, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

Art. 8: Jahresrechnung/Jahresbericht

- Der Sekretär/Finanzverwalter führt die Rechnung der Stiftung und erstellt alljährlich den Rechnungsabschluss auf Ende des Geschäftsjahres, d.h. jeweils per 31. Dezember.
- Der Vorsitzende und der Sekretär/Finanzverwalter erstellen den Jahresbericht.
- Jahresrechnung und Jahresbericht sind dem Stiftungsrat bis spätestens Ende März des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 9: Dauer und Aufhebung

- Die Dauer der Stiftung ist zeitlich nicht begrenzt. Sie nimmt ihre Tätigkeit unmittelbar nach der Gründung auf.
- Die Aufhebung der Stiftung kann durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates erfolgen. Der Stiftungsrat bestimmt mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Verwendung

des noch vorhandenen Vermögens, wobei die Mittel möglichst dem Stiftungszweck entsprechend einzusetzen sind.

Die vorliegende Urkunde ersetzt jene in der Fassung vom 31. Oktober 2008, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Verfügung der ZBSA vom 28. April 2009.

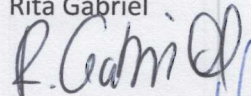
Weggis, 10. Januar 2016

Der Stiftungsrat:

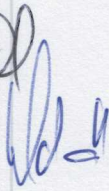
Claudia Muff



Rita Gabriel



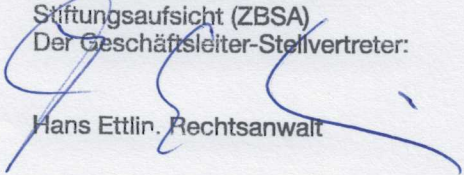
Josef Odermatt



Statutenrevision, beschlossen an der Stiftungsratssitzung vom 18. September 2014:



Geänderte Fassung gemäss Verfügung
Nr. 29.2016 vom 29.11.2016
Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Der Geschäftsleiter-Stellvertreter:



Hans Ettlin, Rechtsanwalt